

Ein gleichwertiges Seitenstück zu diesem bildet:

Erste Stunden für junge Mädchen. Herausgegeben von Klara Rheinau. Mit Einführung und Schlußwort von G. Mohr. Bachem in Köln. 12^o. 260 S. Eleg. geb. M. 4.

Auch ein Buch, das des besten Lobes würdig ist. Der Verfasser ist Charles Sainte-foi. In geistvoller Weise erklärt er den heranwachsenden Mädchen die Bedeutung der Jugend für Zeit und Ewigkeit; er macht auf die drohenden Gefahren aufmerksam, die schlechter Umgang, leichtfertige Lektüre bringen und stellt ihnen als erhabenes Vorbild die seligste Jungfrau vor Augen. Die Artikel: von der Frömmigkeit, vom Berufe, von der Gefallsucht und Neugierde, vom Gehorsam, von der Betrachtung u. s. w. sind sehr belehrend und lesen sich angenehm — es ist kein Zweifel, daß auch dies, wie das vorher belobte Buch, freudige Aufnahme finden und reichen Segen stiften wird.

Für dienende Mädchen und Jungfrauen gewöhnlicher Stände empfehlen wir für das kommende Neujahr:

Rotburga-Kalender. Ludwig Auer in Donaauwörth. 100 Seiten, recht hübsch ausgestattet mit lehrreichen Erzählungen, vielen Textbildern, in farbigem Umschlag. Preis 20 Pf. Der Inhalt ist sehr gut, auch für Erweiterungen ist gesorgt.

Bei dieser Gelegenheit erwähnen wir noch die übrigen Kalender (pro 1903) desselben Verlages (Ludwig Auer): 1. Katholischer Abreiß-Kalender mit 24 auswechselbaren Einsteckbildern in Farbendruck. Preis M. 1. Ein sehr beliebter, praktischer Kalender. Die Einsteckbilder bringen Darstellungen der Festgeheimnisse des Kirchenjahres, die Tagesblätter enthalten auf der Rückseite Biographie berühmter Konvertiten und kleine Auszüge aus den Werken hervorragender katholischer Geistesmänner. 2. Monika-Kalender, 16 Bogen stark, mit schönen Illustrationen, einem prächtigen Farbenbild: Tod Mariens, mit einem Wandkalender. 50 Pf. Außer dem, was zu jedem Kalender gehört, enthält der schon überall eingebürgerte Monika-Kalender mehrere volkstümliche Erzählungen und eine ganz originelle Abhandlung über die christliche Ehe und die Erziehung, über die Pflichten gegen Kinder und Untergebene. 3. Raphael-Kalender für junge Arbeiter. Zusammengestellt von J. M. Schmidinger. 96 Seiten. In Leinwand 30 Pf. Der Inhalt gefällt uns diesmal ganz besonders: mit Rücksichtnahme auf das Papstjubiläum bringt der gefällig ausgestattete Kalender das Porträt des heiligen Vaters, ein Jubellied und einen Festartikel über die soziale Bedeutung des Papsttums von P. Voßl S. J. — eine beherzigenswerte Erklärung der Kirchengebote, die besonders die menschliche Wohlfahrt bezwecken; einige nützliche Erzählungen, Lehrsprüche, Scherze und Kunststücke betrachten wir als wertvolle Beigabe. Noch empfehlen wir: 4. Soldatenfreund von Josef Schärfl. Preis 20 Pf. 5. Taschenkalender für die studierende Jugend. Redigiert von L. Auer. 25. Jahrgang. 40 Pf. Reichhaltig, nützlich, christlich. 6. Kinder-Kalender mit hübschen Geschichten, Märchen, Gedichten, Rätseln und zehn prächtigen Farbendruckbildern. 20 Pf. 7. Deutscher Tierchutz-Kalender. 10 Pf.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Zweifelhafte Konsekration und deren Folgen.)

Cajus, noch ein junger Priester, hat am Gründonnerstag das Hochamt zu zelebrieren. Für die große Menge der Kommunikanten legt er eine erhebliche Anzahl kleiner Hostien in ein Korporale gefaltet auf den Altar auf das zur Zelebration der Messe dienende Korporale hinter den Kelch. Beim Offertorium und bei der Wandlung öffnet er das zugeschlagene Korporale, um so deutlich seine Intention auf alle vor ihm liegenden Hostien zu richten. Kurz nach der Wandlung

sieht er vor sich auf dem Boden eine kleine Hostie liegen. Er erschrickt, hebt die Hostie auf und ohne sich weiter zu besinnen, legt er sie zu den im gefalteten Korporale befindlichen Hostien. Doch bald darauf steigen in ihm Zweifel auf: „Wann ist die Hostie heruntergefallen? Vor oder nach der Konsekration? Wahrscheinlich nachher, sonst hätte ich sie früher bemerkt. Aber es ist nicht sicher. Was ist da zu machen? Teile ich sie aus, dann setze ich mich der Gefahr einer materiellen Idololatrie aus und der Gefahr, irgend einen der Kommunikanten der Kommunion zu berauben. Aber ich kann sie jetzt nicht mehr von den anderen Hostien unterscheiden, und alle warten auf die heilige Kommunion.“ In dieser Verwirrung setzt Cajus die heilige Messe fort, fragt dann vor der Kommunion der Andern den Meßdiener, der nur zu sagen weiß, daß die betreffende Hostie vor der Elevation heruntergefallen sei, ob vor der Konsekration, bleibt zweifelhaft. So entschließt sich denn Cajus, da nichts anderes scheint zu machen zu sein, zur Austeilung der heiligen Hostien.

Es wird nun gefragt: 1. War es richtig, so auf einem zweiten Korporale zu konsekrieren? 2. Was ist von der Handlungsweise bezüglich der heruntergefallenen Hostie zu bemerken?

Antwort: Ad 1. Die Rubrik des Meßbuches (Ritus celebrandi Missam II, 3) spricht nur von dem Korporale, d. h. demjenigen, welches überhaupt zum Celebrieren gehört, auf das die Hostien für die Kommunizierenden zu legen seien ante calicem, oder von einem zweiten konsekrierten Kelche oder gesegneten heiligen Gefäße, in welches jene Hostien gelegt werden retro post calicem. Die Rubrik kennt somit kein zweites Korporale. Zunächst wäre also für eine größere Anzahl von kleinen Hostien, welche konsekriert werden müssen, für ein Ciborium (Speisefelch) zu sorgen oder für einen zweiten Kelch; sonst sollen dieselben auf das Meß-Korporale selbst gelegt werden, vorne oder seitwärts vom Kelche. Ein zweites Korporale ist rubrikenwidrig, und könnte höchstens im Notfalle gestattet werden, wo ein Ciborium oder zweiter Kelch nicht zu haben ist und die zu konsekrierenden Hostien so zahlreich sind, daß sie auf dem Korporale einfachhin nicht Platz haben würden; aber auch dann ist es jedenfalls angemessener, das zweite Korporale dicht neben das gewöhnliche zu legen und zu eins zu verbinden und aufgeschlagen zu halten, als die Hostien darin einzuwickeln und so eingehüllt auf das gewöhnliche Korporale zu legen.

Ad II ist mehreres zu sagen:

1. Das an sich einzig Richtige war, die heruntergefallene Hostie sofort als zweifelhaft konsekrierte aufzuheben, sie gesondert hinzulegen und nach dem Genuße des heiligen Blutes vor jeder Ablution oder mit der ersten Ablution zu konsumieren.

2. Nachdem die zweifelhaft konsekrierte Hostie einmal zu den konsekrierten gelegt worden, war das an sich korrekteste, von den Hostien keine zur Kommunion auszuteilen, sondern bei der ersten

folgenden heiligen Messe diese Hostien im Ciborium nochmals auf den Altar zu stellen und die Konsekrations-Intention bedingungs-
weise auch auf das Ciborium in der Weise zu richten, daß man auch jene unter den vorhandenen Hostien zweifelhaft konsekrierte jetzt konsekrieren wolle für den Fall, daß sie noch nicht konsekriert sei.

3. War das nicht tunlich, weil diejenigen, welche jetzt kommunizieren wollten, nicht gut konnten verschoben werden (am Gründonnerstag war das in der That nicht ausführbar), so wäre doch das eine zu beobachten gewesen, daß Cajus noch wohl ungefähr den Ort wußte, wohin er jene zweifelhafte Hostie gelegt hatte. Jedenfalls konnte es nur eine der zu oberst liegenden sein. Konnte darum Cajus eine Anzahl Hostien so abheben, daß er unter diese mit moralischer Gewißheit die zweifelhaft konsekrierte faßte: dann hätte er mit den abgehobenen so verfahren müssen, wie oben ad 2 gesagt ist; die übrigen hätte er dann ruhig an die Kommunikanten austeilen dürfen. Falls die Zahl der Hostien so nicht ausgereicht hätte, wäre eine Anzahl durch Brechen zu teilen gewesen. Die Unbequemlichkeit, mehrere Hostien teilen zu müssen, hätte nicht hingereicht, durch Austeilung der zweifelhaften Hostie sich der Gefahr der Beraubung des Sakramentes und der materiellen Idolatrie auszusetzen.

4. Absolut gesprochen liegt noch eine andere Art und Weise vor, durch welche jegliche Gefahr würde vermieden werden. Jedem Kommunizierenden zwei Partikel zu reichen ist zwar, wenn es devotionis causa geschieht, verboten. In unserem Falle dürfte es nicht gerade verboten sein. Dadurch wäre alle Gefahr beseitigt. Aber alsdann werden ganz gewiß die Hostien nicht reichen. Man kann daher die Hostien teilen, aber so, daß jedem Kommunikanten zwei Teile von zwei verschiedenen Hostien gereicht werden: dann ist es unmöglich, daß irgend jemand nur einen unkonsekrierten Teil empfängt. Um dies jedoch sicher zu erreichen, müßten die Hostien in verschieden große Teile geteilt werden, z. B. einige in zwei, andere in vier Teile: so ist die Möglichkeit geboten, daß jeder Kommunikant mit Sicherheit eine konsekrierte Partikel empfangt, indem man jedem eine halbe Hostie und eine Viertel Hostie reicht.

5. Doch ist nicht zu leugnen, daß Fälle eintreten können, in denen die zuletzt angegebene Handlungsweise, zumal bei einer großen Zahl von Kommunikanten, recht auffällig und fast undurchführbar wäre, und in denen auch die unter 3 gemachte Angabe zu keinem Ergebnis führte. Deshalb sei schließlich noch bemerkt: Ist es höchst wahrscheinlich, daß die heruntergefallene Hostie zu den konsekrierten gehört; ist also nur eine geringe Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß bei der Austeilung der Hostien irgend jemand der heiligen Kommunion beraubt werde: dann dürfte ein wirklich großes Unge-
mach des Priesters ein Entschuldigungsgrund sein, um diese geringe Gefahr, welche ja nicht einen unersetzbaren Schaden bringen wird, zuzulassen. Auch die geringe Gefahr einer bloß materiellen Idolo-

latrie möchte nicht ein absolutes Hindernis sein, einfachhin zur Austheilung der Hostien schreiten zu dürfen.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (Einem Onanisten das Debitum verweigert.)

Aurea offenbart in der heiligen Beichte, daß sie mit ihrem Gatten sehr unzufrieden lebe. Um die Ursache befragt sagt sie, der Gatte zürne ihr, weil sie ihm die eheliche Pflicht stets verweigere, und sie verweigere ihm dieselbe deshalb, weil er sie trotz aller Belehrungen und Ermahnungen immer auf onanistische Weise vollziehen wolle, dazu habe aber der Mann kein Recht und sie also auch keine Pflicht. Vom Beichtvater über ihre Pflicht belehrt und zum Gehorsam gegen ihren Mann auch in diesem Punkte ermahnt, bleibt Aurea fest bei ihrer Meinung und bisherigen Handlungsweise und wird vom Beichtvater als unbußfertig ohne Absolution entlassen.

Frage: Hat der Beichtvater damit recht gehandelt?

Ueber die fragliche Pflicht der Aurea, welche der Beichtvater hier so sehr urgiert, citirt der heilige Alphonsus (Theol. moral. I. VI. n. 947 u. 944, und Homo Apost. tract. 18. n. 47) die Meinungen mehrerer Autoren pro et contra und spricht dann seine eigene Ansicht folgendermaßen aus: „Ego tamen distinguendum puto: „Si agatur de reddendo debito, dico, uxorem probabiliter posse teneri negare debitum, si possit sine gravi incommodo, quia abusurus (maritus) re sibi debita, non habet jus ad rem sibi vindicandam; sed probabiliter videtur uxorem non solum posse reddere, sed etiam teneri. Ratio, quia, quando culpa se tenet ex parte personae petentis, cum ipse habeat jus ad copulam, nequit alter sine injustitia debitum negare.“

Diese für die Pflicht der Aurea, das Debitum zu leisten, stehende Meinung nennt der heilige Lehrer n. 947 probabilior und n. 944, worauf er sich hier bezieht, die „sententia communis“, bezeichnet aber die entgegengesetzte Meinung, welche die Aurea unter solchen Umständen von der Pflicht, das Debitum leisten zu müssen, freispricht, als „probabilis“. Am bündigsten spricht der Heilige seine Meinung über diese Frage in seinem kleinen Kompendium: „Der Beichtvater“ betitelt, aus, wo er Kapitel 17, n. 15, dub. 3. folgendes bemerkt: „Majus dubium fit, an uxor teneatur reddere improbo viro taliter solito coire? Negant Roncaglia et Elbel, et non improbabiler, quia vir, cum sit abusurus re debita, non videtur amplius habere jus ad illam, sed probabiliter videtur affirmare Sanchez, dum culpa hoc in casu se teneat non ex parte actus, sed tantum ex parte petentis.“

Aus dem Gesagten folgt, daß der Beichtvater in unserem Falle, wenn nicht ein anderer gerechter Grund vorlag, **nicht** berechtigt war, der Aurea die Absolution zu verweigern.